

Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den Bürgerseen vom 27.02.2003

mit eingearbeiteten Änderungen vom 23.09.2009

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.01.1999 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 30 Euroumstellungsgesetz vom 20.11.2001 (GBl. S. 606) hat der Gemeinderat am 26.02.2003 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Gemeingebrauch

Vorbehaltlich nachfolgender Regelungen steht der "untere Bürgersee" jedermann zum Baden, Eislaufen und ähnlichen unschädlichen Verrichtungen i. S. des § 26 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Gemeingebrauch) zur Verfügung.

§ 2 Räumlicher Ausschluss des Gemeingebrauchs

Vom Gemeingebrauch ausgeschlossen sind zum Zwecke des Naturschutzes der "obere und der mittlere See" sowie die Röhrichtbestände des unteren Sees mit den daran angrenzenden Wasserflächen in einem Abstand von jeweils 5 Metern und der abgegrenzte östliche Teil.

§ 3 Begriffsbestimmung

Die Bezeichnung oberer See, mittlerer See und unterer See beziehen sich auf die Fließrichtung des Gewässers.

§ 4 Nutzungsverbote

- (1) Zum Zwecke des Naturschutzes und der Sicherstellung der Erholung sind folgende Nutzungen der Bürgerseen verboten:
1. das Befahren mit Booten und anderen Wasserfahrzeugen,
 2. der Betrieb von Modellmotorbooten,
 - a) mit Verbrennungsmotoren
 - b) mit Elektromotoren nach Maßgabe von Abs. 2,
 3. das Baden von Tieren,
 4. das Waschen mit Reinigungsmitteln,
 5. das Waschen verschmutzter Gegenstände und
 6. das Füttern von Wasservögeln
- (2) Modellmotorboote mit Elektromotoren dürfen nur auf der freigegebenen Fläche des unteren Sees betrieben werden.

- (3) Die Regelungen der Verordnung des Landratsamtes Esslingen als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Kirchheim unter Teck" vom 23.03.1984, zuletzt geändert am 21.04.1993, bleiben unberührt.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der städt. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen.

§ 5

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch darf nur soweit ausgeübt werden, dass Rechte und der Gemeingebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Obliegenheitspflichten der Benutzer

- (1) Während der Badesaison wird nur eine unregelmäßige Badeaufsicht geführt. Insbesondere findet an den Wochentagen keine Badeaufsicht statt. Eine Aufsicht über das Eislaufen wird nicht geführt.
- (2) Insbesondere während der nichtbeaufsichtigten Zeiten hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass eine voraussehbare Gefährdung seiner Person ausgeschlossen ist. Hierzu gehört, dass sich Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer nicht oder allenfalls nur mit sicheren Schwimmhilfen ins Wasser begeben und die Eislauffläche erst nach gewissenhafter Prüfung der Tragfähigkeit und Geschlossenheit der Eisdecke betreten wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 120 Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Gemeingebrauch in den in § 2 genannten Bereichen ausübt;
2. entgegen § 4 Abs. 1
 - a. die Bürgerseen mit Booten und anderen Wasserfahrzeugen befährt,
 - b. die Bürgerseen zum Betrieb von Modellmotorbooten mit Verbrennungsmotoren benutzt,
 - c. Modellmotorboote mit Elektromotoren außerhalb der nach § 4 Abs. 2 freigegebenen Fläche des unteren Sees betreibt,
 - d. Tiere in den Bürgerseen baden lässt,
 - e. die Bürgerseen zum Waschen mit Reinigungsmitteln benutzt,
 - f. in den Bürgerseen verschmutzte Gegenstände wäscht,
 - g. an den Bürgerseen Wasservögel füttert;
3. Handlungen vornimmt, die die Rechte oder den Gemeingebrauch anderer mehr als geringfügig beeinträchtigen (§ 5)
4. Obliegenheitspflichten gemäß § 6 Abs. 2 verletzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 23. Mai 1985 außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 27.02.2003

gez. Jakob
Oberbürgermeister